

Begründung

Allgemeiner Teil

Aufgrund des neuen europäischen Rechtsrahmens, der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, geschaffen wurde, sind die Verweise in der FK-QUAB-V anzupassen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2), Z 2 (§ 2 Abs. 3), Z 3 (§ 3 Abs. 1), Z 4 (§ 4 Abs. 1), Z 5 (§ 5 Z 1) und Z 6 (§ 7 Abs. 1) und Z 8 (Anlage):

Das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit 1. Jänner 2014 und die damit einhergehende Neugestaltung des Bankwesengesetzes (BWG) erfordert eine umfassende Anpassung der Verweise in der FK-QUAB-V. Durch die vorliegende Novelle der FK-QUAB-V werden die Verweise auf § 27 Abs. 2 bis 4, 6 und 11 bis 13 BWG durch die jeweiligen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt. Auch die Verweise auf die Anlagen 1 und 2 zu § 22 BWG werden durch Verweise auf die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt.

Schließlich ist auch die Terminologie der FK-QUAB-V an die Terminologie des neuen Rechtsrahmens anzupassen und der Begriff „Großveranlagung“ durch den Begriff „Großkredit“ und der Begriff „Veranlagung“ durch den Begriff „Gesamtrisikoposition“ zu ersetzen.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.